

Im Jahr 2006 beabsichtigte der Gemeinderat Weinfelden, auf dem kommunalen Friedhof Weinfelden ein separates Feld für Muslime auszuscheiden. Dagegen erhob sich in der Öffentlichkeit mancherlei Opposition.¹⁰⁷ Die rechtlich fundierteste und zugleich einfachste Argumentation trug der Historiker Markus Schär in einem Leserbrief vor:¹⁰⁸ «Wir liegen auf dem Friedhof nicht als Angehörige eines Glaubens, sondern der Gemeinde. Seit der Bundesverfassung von 1874 sorgen nicht mehr die Kirchen, sondern die Politischen Gemeinden für den Friedhof. Sie dürfen die Toten nicht nach Religionen trennen; gerade in Thurgauer Gemeinden musste das Bundesgericht durchsetzen, dass Reformierte und Katholiken friedlich nebeneinander die letzte Ruhe finden. Muslime dürfen – und sollen – auf dem Weinfelder Friedhof liegen, sogar mit dem Kopf gegen Mekka, aber sie müssen sich, im Tod wie im Leben, in die geltende Ordnung einfügen wie alle andern auch.» Die Kritiker hatten Erfolg: Am 31. Mai 2007 verwarf das Gemeindeparlament die Schaffung eines muslimischen Grabfelds. Nach Auskunft von Roger Häfner, Leiter des Bestattungsamtes Weinfelden, vom 10. Dezember 2018 sind seither zwei muslimische Babys in den Reihen der Erdbestattungsgräber für Kinder beige-setzt worden.

In Romanshorn kam im Jahr 2012 das erste muslimische Grab auf den katholischen Friedhof zu liegen, ebenfalls in die Reihe; nur die leicht schräge Ausrichtung nach Südosten und das Grabzeichen in T-Form deuten darauf hin, dass es sich bei dem Grab für Necdet Altinbas um ein nichtchristliches handelt. Mit der Ausrichtung des Grabs nach Mekka sind Katholische Kirchgemeinde und Politische Gemeinde Romanshorn den religiösen Gebräuchen der Moslems ein Stück weit entgegengekommen, umgekehrt hat die Familie Altinbas sich für ein Familiengrab entschieden, damit die Ruhezeit von sonst nur 25 Jahren

auf 40 und mehr Jahre, wenn auch nicht auf ewig, wie bei den Muslimen an sich üblich, verlängert werden kann. Zudem wurde der Verstorbene nicht nur in Leinen gehüllt in die Erde gelegt, sondern in einem einfachen Holzsarg. Solches soll auch in Arbon schon mehrfach so gehandhabt worden sein. Ausser dem muslimischen Grab gibt es auf dem katholischen Friedhof Romanshorn ein Bahai-Grab, es ist rein äusserlich aber nicht von den christlichen Gräbern zu unterscheiden.¹⁰⁹

Diese Beispiele zeigen, dass die Prinzipien der vom Bundesrecht vorgegebenen bürgerlichen Bestattung, wie sie sich im 19. Jahrhundert und namentlich mit der Bundesverfassung von 1874 herausgebildet haben, durchaus beibehalten werden können, wenn es um die Bestattung von Angehörigen anderer Religionen auf den Thurgauer Friedhöfen geht; Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Beteiligten bereit sind, nach so echten Kompromissen zu suchen, dass diese schon gar nicht mehr als Kompromisse, sondern als Normalität empfunden werden.¹¹⁰ Dass es auf den Zivilstandsämtern und Bestattungsämtern keine Stars ehemaligen Zuschnitts mehr gibt, sondern Leute, die die Dinge unaufgeregt so sehen, wie sie sind, dürfte dabei eher von Vorteil sein.

Auszug aus:

André Salathé: Himmlische und irdische Register. Zur Genese des Zivilstandswesens im 19. Jahrhundert

in: André Salathé und Reto Friedmann (Hrsg.): Zwei Himmel über dem Thurgau. Zum Verhältnis von Kirche und Staat vom 18. bis ins 21. Jahrhundert. Thurgauer Beiträge zur Geschichte Band 158, Frauenfeld 2020